

VISCHER

"Hilfe naht!" – Wichtige Fragen und Antworten zur COVID-19-Überbrückungshilfe des Bundes

27. März 2020

Zahlreiche Banken stellen ab dem 26. März 2020 Überbrückungskredite für Schweizer Unternehmen zur Verfügung, die gewisse Minimalkriterien erfüllen und aufgrund der COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geraten sind. Die Kredite werden vom Bund mittels Solidarbürgschaften besichert. Das Programm wurde vom Bund und den Banken gemeinsam entwickelt und umfasst insgesamt CHF 20 Milliarden. Der Bundesrat hat die entsprechende COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung per 26. März 2020 in Kraft gesetzt, nachdem die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) den erforderlichen dringlichen Verpflichtungskredit von CHF 20 Milliarden am 23. März 2020 genehmigt hatte. Wegen der zeitlichen Dringlichkeit wird der Verpflichtungskredit dem Parlament erst nachträglich zur Genehmigung unterbreitet.

Der vorliegende Beitrag soll erste Fragen zu den wichtigsten Eckpunkten des Bundesprogramms beantworten. Davon abzugrenzen sind die Programme der einzelnen Kantone, welche nicht durch die erlassene Notverordnung geregelt werden. Sie sind untereinander und zum Bundesprogramm z.T. unterschiedlich formuliert und bilden nicht Gegenstand dieses Beitrags.

1. Welche Möglichkeiten bietet das Programm für Unternehmen?

Das Programm bietet Schweizer Unternehmen grundsätzlich zwei Arten von Krediten:

- COVID-19-Kredit: Kredite bis zu CHF 500'000, die vom Bund (via bestehende Bürgschaftsorganisationen) mittels Solidarbürgschaft zu 100% verbürgt werden. Diese Kredite sollen von den Banken rasch und unbürokratisch ausbezahlt werden.
- COVID-19-Kredit Plus: Kredite ab CHF 500'000 bis zu CHF 20 Millionen, die vom Bund (via bestehende Bürgschaftsorganisationen) mittels Solidarbürgschaft zu 85% verbürgt werden. Diese Kredite setzen eine branchenübliche Kreditprüfung durch die Bank voraus.

Grundsätzlich steht pro Unternehmen ein maximaler Betrag aus einem COVID-19-Kredit und einem COVID-19-Kredit Plus von total CHF 20 Millionen zur Verfügung.

In Härtefällen kann ausnahmsweise eine Solidarbürgschaft für einen Kredit über CHF 20 Millionen gewährt werden. Die entsprechend erhöhte Solidarbürgschaft muss jedoch vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) genehmigt werden.

Das Programm basiert auf den bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen. Dabei verpflichten sich die vier vom Bund anerkannten Bürgschaftsorganisationen als Solidarbürgen gegenüber den am Programm teilnehmenden Banken.

2. Wie hoch sind die Überbrückungskredite im Einzelfall maximal?

Ein Unternehmen kann im Rahmen der oben erwähnten Grenzen einen Überbrückungskredit im Umfang von höchstens 10% seines Umsatzerlöses im Jahr 2019 beantragen. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 nicht vor, so ist die provisorische Fassung massgebend oder, wenn auch diese fehlt, der Umsatzerlös im Jahr 2018. Gemäss den Formularen für die Kreditvereinbarung und den Kreditantrag bestimmt sich der Umsatzerlös nach dem Einzelabschluss (keine Konzernbetrachtung).

Für jüngere Unternehmungen / Startups gilt eine Sonderregelung: Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangen Geschäftsjahr gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber CHF 100'000 und höchstens CHF 500'000.

Somit sind faktisch diejenigen Startups vom Programm ausgeschlossen, die noch keinen Umsatz erzielen, aber auch nicht unter die Sonderregelung fallen (z.B. weil sie im Jahr 2018 oder vorher gegründet wurden).

3. Welche Unternehmen können als Kreditnehmer einen Überbrückungskredit beanspruchen?

Die Überbrückungskredite sollen an grundsätzlich solvente Selbständigerwerbende und KMU vergeben werden, die unter den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus leiden. Ein Unternehmen muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einzelunternehmen, Personengesellschaft¹ oder juristische Person² mit Sitz in der Schweiz;
- Umsatzerlös von höchstens CHF 500 Millionen im Jahr 2019;
- Gründung vor dem 1. März 2020;
- Kein Konkurs- oder Nachlassverfahren und keine Liquidation im Zeitpunkt der Einreichung des Kreditgesuchs;
- Erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung, namentlich hinsichtlich des Umsatzes, aufgrund der COVID-19-Pandemie; und
- Kein Erhalt von Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur im Zeitpunkt der Einreichung des Kreditgesuchs.

Für die Beanspruchung eines COVID-19-Kredits Plus (d.h. für Beträge ab CHF 500'000) muss das Unternehmen zusätzlich über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen. Ausserdem ist ein positiver Kreditentscheid gestützt auf eine branchenübliche Kreditprüfung der kreditgebenden Bank erforderlich.

¹ Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft.

² Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Verein oder Stiftung.

4. Für welche Unternehmen ist der Bezug eines Überbrückungskredits gedacht bzw. sinnvoll?

Die Überbrückungskredite sollen grundsätzlich denjenigen Unternehmen helfen, die vor Ausbruch der Corona-Krise in gutem Zustand waren. Sie sollen mit dieser Hilfe besser durch die Krise kommen. Die lange Frist für die Rückzahlung soll es den Unternehmen ermöglichen, die Kredite über die Zeit wieder zurückzubezahlen.

Die Überbrückungskredite eignen sich weniger für Unternehmen, die finanziell bereits vor der Krise stark angeschlagen waren und die auch nach Krisenende kaum Aussicht auf Rückzahlung der Kredite haben. Denn spätestens nach fünf Jahren bzw. in Härtefällen nach sieben Jahren müssen die Kredite vollumfänglich wieder zurückbezahlt werden (ein anderweitiger politischer Entscheid vorbehalten).

Zu beachten ist auch, dass die Überbrückungskredite – sofern sie CHF 500'000 übersteigen – normal als Fremdkapital zu verbuchen sind. Mit zunehmendem Liquiditätsabfluss drohen die Unternehmen deshalb in die Überschuldung zu fallen, sofern sie nicht entsprechende Umsatzerlöse oder andere Zuflüsse verbuchen können. Immerhin hat der Bund für Kredite bis zu CHF 500'000 eine bemerkenswerte Lösung für die Überschuldungsproblematik gefunden. Davon können insbesondere kleinere Unternehmen wesentlich profitieren (vgl. unten Frage 17).

Weiter ist zu beachten, dass die Kredite mit gewissen Einschränkungen bezüglich der unternehmerischen Freiheit für die Kreditnehmer verbunden sind (vgl. unten Frage 16).

5. Können auch Unternehmen einen Überbrückungskredit beziehen, die bereits vor Eintritt der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten waren?

Unternehmen, die sich im Zeitpunkt der Einreichung des Kreditgesuchs bereits in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden, sind vom Programm ausgeschlossen.

Gemäss der Notverordnung nicht ausdrücklich vom Programm ausgeschlossen sind demgegenüber Unternehmen, die sich zwar nicht formell in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren befinden, aber faktisch bereits vor der Corona-Krise in wesentlichen finanziellen Schwierigkeiten waren. Die Erläuterungen des EFD zur Notverordnung erwecken den Eindruck, dass eine Kreditvergabe an solche Unternehmen nicht beabsichtigt war. Wie die Banken mit dieser Frage umgehen, wird sich in der Praxis zeigen müssen. Wir gehen davon aus, dass diese Fragestellung insbesondere bei der erforderlichen Kreditprüfung für Überbrückungskredite über CHF 500'000 eine Rolle spielen wird.

6. Welche Banken sind als Kreditgeber am Programm beteiligt?

Die Liste der teilnehmenden Banken ist auf <https://covid19.easygov.swiss/banken/> publiziert und wird laufend aktualisiert.

Ausnahmsweise ist es auch der PostFinance AG im Rahmen dieses Programms erlaubt, ihren per 26. März 2020 bestehenden Geschäftskunden Kredite zu gewähren. Sie darf jedoch nur Kredite im Maximalbetrag von CHF 500'000 (d.h. COVID-19-Kredite) vergeben.

7. Kann ein Unternehmen die Bank für die Kreditvergabe frei wählen?

Grundsätzlich ja, sofern die angefragte Bank am Programm teilnimmt.

Der Bund empfiehlt jedoch zu Recht, dass sich das kreditsuchende Unternehmen an seine Hausbank wendet. Denn bei einer neuen Bank muss das Unternehmen vorgängig den normalen Kontoeröffnungsprozess durchlaufen (inkl. der sog. GwG/KYC-Prüfung). Dies kann zu Verzögerungen bei der Kreditvergabe führen.

8. Darf ein Unternehmen von mehreren Banken Überbrückungskredite beziehen oder an anderen Hilfsprogrammen des Bundes oder der Kantone teilnehmen?

Pro Unternehmen kann nur ein Kreditgesuch bis CHF 500'000 gestellt werden. Für die weitergehende Überbrückungshilfe bis max. CHF 20 Mio. ist ein weiteres Gesuch zu stellen. In der Kreditvereinbarung bzw. im Kreditantrag muss das gesuchstellende Unternehmen eine entsprechende Bestätigung abgeben. Eine diesbezügliche Falschaussage kann strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. unten Frage 18).

Ausserdem entbindet das Unternehmen mit der Kreditvereinbarung bzw. dem Kreditantrag die Bank, die Bürgschaftsorganisationen und die Behörden vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis. Über eine zentrale Datenerfassung können dadurch Mehrfachanträge einzelner Unternehmen entdeckt werden.

Die Teilnahme an ergänzenden kantonalen Überbrückungshilfen ist aus Bundessicht jederzeit möglich. Vom Programm ausgeschlossen ist jedoch, wer bereits im Rahmen der Sofortprogramme für Sport- und Kulturveranstalter Leistungen bezogen hat.

9. Wie muss ein Unternehmen vorgehen, um einen Überbrückungskredit zu beantragen?

Eine Übersicht zum Gesuchsverfahren findet sich auf <https://covid19.easygov.swiss/>.

COVID-19-Kredit (bis zu CHF 500'000)

Das Unternehmen füllt das Dokument "COVID-19-KREDIT (Kreditvereinbarung)" auf <https://covid19.easygov.swiss/> aus, druckt und unterzeichnet das Dokument, und sendet es entweder elektronisch (per E-Mail) oder per Briefpost an eine am Programm teilnehmende Bank. Das Original muss nicht eingereicht werden.

Der Kreditvertrag ist durch die Notverordnung vorgegeben und nicht verhandelbar.

COVID-19-Kredit Plus (ab CHF 500'000 bis zu CHF 20 Millionen)

Das Unternehmen füllt zusätzlich zum Dokument "COVID-19-KREDIT (Kreditvereinbarung)" das Dokument "COVID-19-KREDIT-PLUS (Kreditantrag)" auf <https://covid19.easygov.swiss/> aus, druckt und unterzeichnet das Dokument, und sendet es elektronisch (per E-Mail) oder per Briefpost an eine am Programm teilnehmende Bank.

Die Bank kann für den Kreditvertrag ihr eigenes Vertragsmuster verwenden. Es ist davon auszugehen, dass es für die wenigsten Unternehmen verhandelbar sein wird.

10. Gibt es eine Kreditprüfung?

COVID-19-Kredit (bis zu CHF 500'000)

Es findet keine Kreditprüfung statt. Die Bank verlässt sich auf die Selbstdeklaration des Unternehmens und geht wie folgt vor:

- Sie prüft, ob das Unternehmen bereits Kunde ist und macht die übliche Unterschriftenprüfung;
- Sie führt bei Neukunden vorgängig und vollständig einen KYC/Kontoeröffnungsprozess durch; und
- Sie überprüft die eingereichte Kreditvereinbarung auf ihre Vollständigkeit hin.

COVID-19-Kredit Plus (ab CHF 500'000 bis zu CHF 20 Millionen)

Es findet eine branchenübliche Kreditprüfung statt. Die Bank geht dabei wie folgt vor:

- Sie prüft, ob das Unternehmen bereits Kunde ist und macht die übliche Unterschriftenprüfung;
- Sie führt bei Neukunden vorgängig und vollständig einen KYC/Kontoeröffnungsprozess durch;
- Sie überprüft den Kreditantrag auf seine Vollständigkeit hin; und
- Sie führt eine branchenübliche Kreditprüfung durch und berücksichtigt dabei die Solidarbürgschaft nach der Notverordnung.

Es ist davon auszugehen, dass die Kreditprüfung mindestens einige Tage dauern wird. Die Berücksichtigung der Solidarbürgschaft sollte in der Praxis die Kreditprüfung erleichtern.

11. Wann wird der Überbrückungskredit ausbezahlt?

COVID-19-Kredit (bis zu CHF 500'000)

Wenn die vom Unternehmen eingereichte Kreditvereinbarung vollständig ist, kann die Bank die Kreditlimite erteilen und dem Unternehmen den entsprechenden Kreditbetrag auszahlen. Die Kreditvereinbarung wird von der Bank nicht unterzeichnet; sie gilt mit der Einräumung des Kredits als abgeschlossen.

COVID-19-Kredit Plus (ab CHF 500'000 bis zu CHF 20 Millionen)

Wenn der vom Unternehmen eingereichte Kreditantrag vollständig und die Kreditprüfung positiv ausgefallen ist, schliesst die Bank mit dem Unternehmen einen Kreditvertrag ab. In einem nächsten Schritt leitet die Bank den Kreditantrag, den Kreditvertrag und den von der Bank ausgefüllten und unterzeichneten Bürgschaftsvertrag an die Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen weiter. Sobald die Bank den von der zuständigen Bürgschaftsorganisation unterzeichneten Bürgschaftsvertrag zurückerhält, kann sie die Kreditlimite erteilen und dem Unternehmen den entsprechenden Kreditbetrag auszahlen.

12. Kann die Bank die Kreditgewährung verweigern?

Ja, eine Bank kann die Kreditgewährung grundsätzlich ohne Angaben von Gründen verweigern.

Gemäss dem Formular für die Kreditvereinbarung gilt dies auch für Kredite bis CHF 500'000. Wir gehen jedoch davon aus, dass eine am Programm teilnehmende Bank einen solchen Kredit nur im Ausnahmefall wegen mangelnder Bonität ablehnen wird. Denkbar ist jedoch, dass eine Bank das Gesuch ablehnt, wenn beispielsweise die Kreditvereinbarung nicht vollständig ausgefüllt wurde, ein Neukunde die KYC/Kontoeröffnungserfordernisse nicht erfüllt oder die Voraussetzungen, die oben in Frage 3 beschrieben sind, offensichtlich nicht erfüllt sind.

Bei Überbrückungskrediten über CHF 500'000 können die Banken einen Kreditantrag eines Unternehmens mangels Kreditwürdigkeit oder aus anderen Gründen ablehnen und müssen dem gesuchstellenden Unternehmen keine Gründe angeben. Es bleibt abzuwarten, wie die Kreditprüfung von den Banken in der Praxis gehandhabt wird.

13. Zu welchen Konditionen werden die Überbrückungskredite vergeben?

Zinssatz

Es gelten derzeit folgende Zinssätze:

- COVID-19-Kredit (bis zu CHF 500'000): 0% pro Jahr;
- COVID-19-Kredit Plus (für den durch die Solidarbürgschaft besicherten Betrag ab CHF 500'000 bis zu CHF 20 Millionen): 0.5% pro Jahr.

Das EFD passt die Zinssätze einmal jährlich per 31. März (erstmalig per 31. März 2021) an die Marktentwicklungen an, wobei es die teilnehmenden Banken anhört. Es gelten in jedem Fall mindestens die oben erwähnten Zinssätze.

Beim Betrag eines COVID-19-Kredits Plus, der nicht durch eine Solidarbürgschaft besichert ist, ist es der Bank und dem Unternehmen überlassen, die Höhe des Zinssatzes zu vereinbaren.

Laufzeit bzw. Amortisation

Die Kredite sind innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren. In Härtefällen kann die Bank die Frist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation einmal um zwei Jahre, d.h. auf höchstens sieben Jahre, verlängern.

14. Kann die Bank während der Laufzeit des Überbrückungskredits Amortisationen verlangen, eine Limitenreduktion einführen oder den Kredit vorzeitig kündigen?

Gemäss der Kreditvereinbarung für Kredite bis zu CHF 500'000 behalten sich die Banken vor, während der Laufzeit des Kredits Amortisationen bzw. Limitenreduktionen einzuführen. Dies werden sie in der Praxis wohl beispielsweise dann machen, wenn sich die Zusicherungen der Unternehmen nachträglich als falsch herausstellen. Zudem können die Banken die gewährten Überbrückungskredite auch jederzeit aus regulatorischen oder rechtlichen Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies werden sie insbesondere bei Verletzung der Normen zur Bekämpfung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Kreditvereinbarung tun.

Für die Kredite ab CHF 500'000 werden diese Konditionen vom Kreditvertrag der Bank abhängen, welche dafür ihr eigenes Vertragsmuster verwenden wird.

15. Kann ein Unternehmen einen Überbrückungskredit mit einem anderen Kredit ausserhalb des Programms kombinieren?

Ja, es ist möglich, einen Überbrückungskredit mit einem anderen Kredit ausserhalb des Programms zu kombinieren, welcher nicht durch eine Solidarbürgschaft des Bundes besichert ist.

16. Sind die Unternehmen in der Verwendung der erhaltenen Überbrückungskredite oder anderweitig eingeschränkt?

Die Solidarbürgschaften nach der Notverordnung dienen ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Unternehmen. Darin eingeschlossen sind namentlich die Deckung von Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter, die Zahlung von Löhnen und die Begleichung von Mieten.

In diesem Sinne schliesst die Notverordnung während der Dauer der Solidarbürgschaft Folgendes aus:

- Gewährung von Krediten an Dritte, an Gruppengesellschaften oder Gesellschafter.
- Refinanzierung bestehender Kredite mit Ausnahme der Verrechnung mit Kontoüberschreitungen seit 23. März 2020 bei der Bank, welche die Überbrückungskredite gewährt hat. Gemäss den Erläuterungen des EFD zur Notverordnung sollen ausserdem ordentliche Amortisationen und Zinszahlungen auf bestehenden Bankkrediten weiterhin erlaubt sein.
- Auszahlung von Dividenden oder Tantiemen oder Rückzahlung von Kapitaleinlagen an Gesellschafter.
- Zurückführen von Gruppendarlehen.
- Finanzierung ausländischer Gruppengesellschaften mit Kreditmitteln (z.B. durch Cash Pooling).
- Neue Investitionen in das Anlagevermögen, soweit es sich nicht um Ersatzinvestitionen handelt.

Die Banken müssen eine zweckwidrige Verwendung der Überbrückungskredite gegenüber dem Unternehmen vertraglich ausschliessen, und das Unternehmen muss entsprechende schriftliche Zusicherungen abgeben. Entsprechende Falschaussagen der Unternehmen können strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. unten Frage 18). Darüber hinaus haben die Banken soweit ersichtlich keine weiteren Pflichten, die zweckkonforme Verwendung der bezogenen Mittel zu kontrollieren.

Die beschriebene Zweckgebundenheit der Überbrückungskredite schränken die unternehmerische Freiheit der Kreditnehmer und ihrer Anteilseigner wesentlich ein. Damit ist ein starker Anreiz gesetzt, dass die Unternehmen die bezogenen Überbrückungskredite so rasch als möglich zurückführen. Es bleibt zu hoffen, dass die Banken aber nicht jegliche Handlungsfähigkeit der Unternehmen einschränken und das Hilfsprogramm damit zum "goldenen Käfig" für die Unternehmen wird.

17. Welche Auswirkungen haben die Überbrückungskredite auf die Bilanz des Unternehmens (Kapitalverlust und Überschuldung)?

Die bezogenen Überbrückungskredite müssen grundsätzlich als normales Fremdkapital verbucht werden. Damit besteht die Gefahr, dass die kreditnehmenden Unternehmen relativ rasch einen Kapitalverlust erleiden oder gar in eine Überschuldung geraten (Art. 725 OR) und im schlimmsten Fall Konkurs anmelden müssten.

Hier schafft die Notverordnung für Kredite bis CHF 500'000 eine wesentliche und begrüssenswerte Erleichterung: Diese Kredite müssen bei der Berechnung eines Kapitalverlusts bzw. einer Überschuldung nicht berücksichtigt werden; dies allerdings nur bis zum 31. März 2022.

Für Kredite über CHF 500'000 gilt diese Erleichterung jedoch nicht. Hier müssen die kreditnehmenden Unternehmen ihre Bilanzsituation sorgfältig überwachen und bei Bedarf eine Bilanzsanierung vornehmen (z.B. durch Rangrücktritte auf Darlehen, die Herabsetzung des Grundkapitals oder der Aufnahme neuer Eigenmittel).

18. Wie können Missbräuche im Bezug oder in der Verwendung der Überbrückungskredite verhindert werden?

Da die Überbrückungskredite rasch und unkompliziert vergeben werden sollen, sieht die Notverordnung keine einschneidenden Überwachungsmechanismen in Bezug auf die Einhaltung der Bezugsvoraussetzungen und des Verwendungszwecks vor.

Immerhin müssen die gesuchstellenden Unternehmen schriftlich entsprechende Zusicherungen gegenüber den Banken abgeben. Gemäss der Notverordnung wird strafbar und wird mit einer Busse von bis zu CHF 100'000 belegt, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Überbrückungskredit erwirkt oder die bezogenen Kredite zweckwidrig verwendet. Richtigerweise wurde auf einen Fahrlässigkeitstatbestand verzichtet. Grundsätzlich kämen zusätzlich auch Delikte gemäss Strafgesetzbuch wie Betrug und Urkundenfälschung in Frage, wobei die Hürden für eine Verurteilung sehr hoch sind.

Die Strafandrohungen werden eine gewisse abschreckende Wirkung entfalten. Gänzlich ausschliessen können sie aber Missbräuche nicht.

19. Bis wann können Unternehmen einen Überbrückungskredit beantragen?

Die Unternehmen müssen ihre Kreditvereinbarungen bzw. ihre Kreditanträge bis spätestens am 31. Juli 2020 einer am Programm teilnehmenden Bank eingereicht haben.

Je nach der dann aktuellen Situation schliessen wir nicht aus, dass der Bund das Programm über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert.

* * * * *

Bei Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen die Mitglieder des VISCHER Banken- und Finanzmarktrechtsteams gerne zur Verfügung.

Autoren: Stefan Grieder, Adrian Dörig, Jana Essebier, Seraina Jenny-Tsering